



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

13. Allgemeiner Pfarrkonvent 2017

Geschäftsstelle

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 der SELK möge beschließen:

Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf Grundlage der von Evangelisch-Lutherischen Kirche Argentiniens erklärten *„bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“* Kirchengemeinschaft mit dieser Kirche fest. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche Argentiniens auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.“

Begründung:

1. Die 12. Kirchensynode hat folgenden Beschluss gefasst: „Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess anzustoßen, um das vom Ökumenereferenten angefragte zwischenkirchliche Verhältnis zu den ILC-Partnerkirchen [ILC=Internationaler Lutherischer Rat] hinsichtlich der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu klären.“ (Protokoll S. 33 – mit 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen)
2. Auf Beschluss der Kirchenleitung (KL 2/16/4.2) wurden die Kirchen angefragt, die ausschließlich Vollmitglieder im Internationalen Lutherischen Rat (ILC) sind. Die Theologische Basis hierfür ist aus der Constitution des ILC zitiert: *„on the basis of an unconditional commitment to the Holy Scriptures as the inspired and infallible Word of God and to the Lutheran Confessions contained in the Book of Concord as the true and faithful exposition of the Word of God“* (auf der Basis einer bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes).
3. Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent 2017 der SELK in Rehe hat folgenden Beschluss gefasst: *„Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent schlägt der 14. Kirchensynode nach Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe c) der Grundordnung vor, mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Argentiniens auf Grundlage der von dieser Kirche erklärten „bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“ Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft festzustellen, und bittet um eine diesem Vorschlag entsprechende Beschlussfassung nach Artikel 25, Absatz 5, Buchstabe f der Grundordnung. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche Argentiniens auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.“* Gemäß Artikel 25 (5) lit. f) in Verbindung mit Artikel 24 (3) lit. c) der Grundordnung der SELK ist es Aufgabe der Kirchensynode über den Vorschlag des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents zu beschließen.
4. Mit Schreiben vom 04.06.2018 hat der Präsident Evangelisch-Lutherischen Kirche Argentiniens, Pfarrer Carlos Nagel, mitgeteilt, dass von der 86. Jahreshauptversammlung (16. bis 18.03.2018) *„die Unterzeichnung des Abkommens zur Union in Schrift und Bekenntnis zwischen SELK und der Evangelisch-Lutherischen Kirche on Argentinien (IELA) beschlossen wurde“*. Die IELA hat dazu einen Vereinbarungstext vorgelegt, der nach Beratung auf der gemeinsamen Herbstsitzung 2018

von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten angenommen wurde (KL|KollSup 2a/18/4.3.) und der 14. Kirchensynode 2019 als Anlage zu diesem Antrag zur Kenntnis gebracht wird. Die Annahme der Vereinbarung tritt erst mit einer zustimmenden Beschlussfassung der 14. Kirchensynode nach Artikel 25 (5) lit f) der Grundordnung über die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Argentiniens in Kraft.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK vom 06. bis 10. November 2017 in Rehe zugrunde (siehe APK-Protokollband unter Nr. 500, Seite 23 – Antrag 401.2).

Hannover, den 30. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

Anlage auf den Seiten 3 bis 5!

Evangelische Lutherische Kirche Argentinien

86. Jahresversammlung

16. – 18. März 2018, Concordia, Entre Ríos

“Wir wollen lehren, was Gott uns befiehlt” 2018 – 2019 Erziehung/Bekenntnis

Artikel 7 – Paragraph 1: *Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.*

In Anbetracht der Vorgesprächen zwischen der **Selbständigen Evangelischen Lutherischen Kirche (SELK)**, und der **Evangelisch Lutherischen Kirche in Argentinien (IELA)** schlagen wir vor, dieses Schriftstück als Grundlage zur Analyse (und nachfolgender Zustimmung) zu nehmen, das zu diesem Zwecke ausgearbeitet und vorgelegt wird:

Kooperationsprotokoll:

Nachdem wir die Grundordnung der Selbständigen Evangelischen Lutherischen Kirche in Zukunft SELK- gelesen und analysiert haben können wir, die Iglesia Evangélica Luterana Argentina (Evangelisch Lutherische Kirche in Argentinien) – in Zukunft IELA – angesichts unserer Glaubenseinheit unsere Kooperation formalisieren und in diesem Dokument wie folgt darlegen:

Erste Klausel: der Artikel 2 der Grundordnung der IELA lautet: “Ziel und Zweck des Verbandes IELA ist der Zusammenschluss als Kircheneinheit der Pfarrbezirke der Evangelisch Lutherischen Kirche , die sich treu an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments halten als einzige Norm und Regel, sowohl der christlichen Lehre als auch des Glaubens und Lebens, und auch an die ungeänderten Konfessionen der Evangelisch Lutherischen Kirche, beinhaltet in dem “Libro de la Concordia” (Konkordienbuch) des Jahres 1580, das sie als treue Auslegung der wahren Lehre bekennen mit dem Ziel, die erwähnten Konfessionen zu halten und die christliche Kirche durch das Predigen und Verbreiten des Heiligen Evangeliums auszubreiten”.

Die Grundordnung der SELK lautet in ihrem 1. Artikel: (1) Die SELK steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt. (2) Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemässe Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Grossen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

Zweite Klausel: wir bekennen, dass der Zusammenschluss unserer beider Kirchen in der Einverständniserklärung zur Kommunion in Altar und Kanzel bekundet wird.

Diese Kommunion in Altar und Kanzel bedeutet dass:

- Die gesetzesmässigen Pfarrer einer der Kirchen zum Dienst in die Andere berufen werden können, ohne den Kolloquiumprozess bestehen zu müssen. Die in den jeweiligen theologischen Hochschulen ausgebildeten Amtskandidaten können auch einen Beruf der anderen Kirche bekommen.
- Jedes abendmahlberechtigte Gemeindeglied in beiden Kirchen zum Abendmahl unter Einhaltung der lokalen Bräuche willkommen ist. Die Pfarrer können zusammen Abendmahl austeilen und auch in beiden Kirchen predigen.
- Die Theologiestudenten Teil ihres Studiums im Seminar (Theologische Hochschule) der anderen Kirche fortführen können, unter Zustimmung beider Seminare.
- Im gleichen Sinne wie jede Kirche die andere in ihren Gebeten unterstützt und ermutigt, empfängt und erteilt auch jede etwaig notwendige Ermahnung in brüderlicher Liebe, damit die Friedensverbindung zwischen uns erhalten bleibt.

Dritte Klausel: das Ziel unserer Vereinbarung ist, aufgrund unserer gemeinsamen Glaubensbekenntnis den Auftrag von Christus an seine Kirche zu erfüllen, und zwar: Apostelgeschichte 1:8; "...werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde" (sodass); Philipper 2:11; "...alle Zungen bekennen sollen, dass Jesus Christus der Herr ist, zur Ehre Gottes, des Vaters." Dieses Ziel ist unsere prioritäre Aufgabe. Zur Erreichung dieses Zieles verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit und zur gegenseitiger Hilfe mit Einsatz der Mittel, die Gott jeder Kirche gewährt hat.

Um dieser grossen Aufgabe nachkommen zu können, suchen wir die Kooperation in folgenden Feldern:

- Gegenseitige Anregung zur Unterstützung in Gebet und Fürsprache vor Gott
- Die Missionsförderung, in- und ausserhalb der Landesgrenzen, was die Personalübergabe von einer Kirche zur Anderen bedeutet, mit Rücksicht auf die beiderseits abgestimmten Bedingungen.
- Hochschulausbildung, wozu die Optimierung der Studienprogramme beider Kirchen vorgenommen wird.
- Informationsaustausch der verschiedenen Herausforderungen und Tätigkeiten beider Kirchen.

Vierte Klausel: jede Kirche hat ob ihrer Selbständigkeit die Freiheit, solche Kirchengemeinschaften mit anderen Kirchen, Verbänden, Föderationen usw. eigenständig anzunehmen, doch dieselben werden aufgrund der Achtsamkeit zwischen den Kirchen nicht ohne gegenseitiger vorheriger Absprache festgelegt.

Keine Kirche wird Missionsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten weder im Land der anderen Kirche noch in Ländern, in denen die andere Kirche tätig ist, ohne Vorabsprache unternehmen noch unterstützen.

Fünfte Klausel: um die Ordnung und Rechtsmässigkeit zu erhalten, wird die Verbindung zwischen den Kirchen durch den jeweiligen Bischof (Präsident) gepflegt. Auch die Kontakte zwischen den verschiedenen Körperschaften (z.B. Hochschulen, Schulen, Universitäten) müssen immer dem jeweiligen Bischof zur Kenntnis informiert werden.

Sechste Klausel: da dieses Protokoll von beiden Kirchen unterzeichnet wird, sind alle Körperschaften beider kirchlichen Vereinen mit einbezogen (z.B. Vorstände, Institutionen, andere Stätte).

Siebte Klausel: dieses Dokument kann jederzeit auf Anfrage von irgendeiner beider Kirchen untersucht, erweitert oder korrigiert werden, wenn die Ordnung und Verlauf der Dinge dies so erfordern.

Achte Klausel: wir geben diesen gegenseitigen Ausdruck unserer Vereinigung in die Hände unseres Herrn und Gottes mit der Bitte, dass er unseren einheitlichen Glauben und Mission, die diesem zur Grundordnung und Verfassung jeder Körperschaft zusätzlichem Dokument Sinn und Wert geben, stärken und vertiefen wolle.

Es folgen die Unterschriften der Bischöfe beider Kirchen, zur Urkunde derer Einverständnis.